

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0126-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3732/J-NR/2019 betreffend die Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes, die die Abg. Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen am 13. Juni 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 6 sowie 11:

- *Wie viele Anfragen gemäß Auskunftspflichtgesetz sind seit 1.1.2018*
  - a) *in Ihrem Bundesministerium,*
  - b) *in Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden (bitte um Aufzählung), eingegangen?*
- *Wie viele davon wurden inhaltlich vollständig beantwortet?*
- *Wie viele davon wurden inhaltlich teilweise beantwortet?*
- *Wie viele davon wurden*
  - a) *mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs 1 leg. cit.),*
  - b) *mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§1 Abs 2 leg. cit),*
  - c) *mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§1 Abs 2 leg. cit) nicht beantwortet?*
- *Wie viele davon wurden*
  - a) *mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs 1 leg. cit.),*
  - b) *mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§1 Abs 2 leg. cit),*
  - c) *mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§ 1 Abs 2 leg. cit) nur teilweise beantwortet?*

- *Wie viele der Anfragen im Sinne der Frage 1) wurden fristgerecht binnen 8 Wochen beantwortet, und wie viele nicht (§ 3 leg. cil.)?*
- *In welcher Form wurden die Auskunftswerber über die Nicht-Erteilung einer Auskunft informiert, wenn kein Bescheid dazu erlassen wurde?*

Vorausgeschickt wird, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren sind, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden. An mich und das Ministerium werden laufend unzählige Anfragen und Informationsbegehren hinsichtlich des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung herangetragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses sind bemüht, die Anfragen möglichst rasch und unbürokratisch in telefonischer, brieflicher und elektronischer Form (E-Mail) zu erledigen. Auch vor dem Hintergrund der öffentlichen Bereitstellung von Telefon- und E-Mail-Verzeichnissen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Einrichtung von allgemeinen und besonderen Ansprechstellen bei thematischen Schwerpunktsetzungen ist der Anspruch einer gesamthaften systematischen Erfassung aller Auskunftersuchen in realistischer Weise nicht leistbar. Beispielsweise erfolgen über die verschiedenen Serviceeinrichtungen des Ministeriums (etwa Bürgerservice, Schulinfo o.ä.) über 12.000 Kontaktaufnahmen pro Jahr. Eine verwaltungstechnische Erfassung aller Kontaktaufnahmen würde einen Aufwand mit sich bringen, der in keinem vernünftigen Verhältnis zur Erledigung steht, sodass eine telefonisch, persönlich oder per E-Mail herangetragene Anfrage, sofern der Vorgang nicht von weiterer Bedeutung sein kann, im Allgemeinen nicht dokumentiert wird. Dies gilt ebenso für den nachgeordneten Bereich des Bildungsministeriums mit seinen über 500 nachgeordneten Dienststellen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass darüber – abgesehen von den vorstehend angeführten Aufzeichnungen über Kundenkontakte – keine Statistiken geführt werden.

#### Zu Fragen 7 bis 9:

- *In wie vielen Fällen wurde auf Antrag des Auskunftswerbers über die Nicht-Erteilung einer Auskunft ein Bescheid gemäß § 4 leg. cit. erlassen?*
- *In wie vielen Fällen, in denen ein Bescheid gem. § 4 leg. cit. erging, wurde Beschwerde gegen diese Bescheide vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben?*
- *In wie vielen Fällen waren solche Beschwerden (Frage 8) erfolgreich (soweit diese bereits entschieden sind)?*

Seit Einrichtung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, wurden bis zum Einlangen der Parlamentarischen Anfrage sieben Bescheide nach § 4 Auskunftspflichtgesetz erlassen.

Es wurde in zwei Fällen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Ein Beschwerdefall wurde zugunsten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung entschieden, der zweite Beschwerdefall ist derzeit noch offen.

Zu Frage 10:

- *Wie hoch war der geschätzte Aufwand für sämtliche Beschwerdeverfahren zum Auskunftspflichtgesetz seit 1.1.2018 (in Personenstunden sowie eine Aufstellung sonstiger mit den Verfahren verbundener Kosten).*

Der Aufwand für vor dem Bundesverwaltungsgericht geführte Beschwerdeverfahren in Personenstunden wird mit jeweils vier Stunden einer bzw. eines A1/v1-Bediensteten sowie einer Personenstunde einer bzw. eines A4/v4-Bediensteten geschätzt. Anzumerken ist, dass das dem Beschwerdeverfahren vorgelagerte Bescheidverfahren jeweils mit einem Personalaufwand von rund acht Stunden einer bzw. eines A1/v1-Bediensteten sowie von etwa einer Personenstunde einer bzw. eines A4/v4-Bediensteten zu bemessen wäre.

Zu Fragen 12 und 13:

- *Nach welchem Maßstab wird „die Verhinderung der ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben“ (§1 Abs 2 leg. cit) in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden, beurteilt?*
- *Gibt es zur Anwendung des § 1 Abs 2 in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden eine Verordnung oder einen internen Erlaß? Falls ja, wird um Übermittlung ersucht.*

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird eine Auskunft nicht erteilt, wenn dies bedingen würde, dass die Verwaltung zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten wäre. Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Es gelten für Angelegenheiten nach dem Auskunftspflichtgesetz über die gesetzlichen Grundlagen hinaus die allgemeinen Regeln der Büroordnung. Zumal die sich aus dem Auskunftspflichtgesetz ergebenden Verpflichtungen dort eindeutig geregelt sind, bedarf es daher insgesamt keiner zusätzlichen Vorkehrungen, wie etwa eines Erlasses. Allgemeine Fragen bezüglich des Auskunftspflichtgesetzes wurden in einem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes an alle Zentralleitungen, GZ 602.960/32-V/1/87, dargelegt.

Informationen über die Möglichkeiten, Auskünfte zu erlangen, können über den Internetauftritt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, etwa im Rahmen des Bürgerservice, bezogen werden.

Wien, 26. Juli 2019

Die Bundesministerin:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Iris Rauskala eh.

